

RKiSH gGmbH | Esmarchstraße 50 | 25746 Heide

Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Frau Petra Tschanter

Landeshaus

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

per **E-Mail**

15.11.2016

Es schreibt Ihnen:

Jan Osnabrügge

Stlv. Geschäftsführer

Esmarchstraße 50

25746 Heide

Tel 0481.785 2805

Mobil 0172.400 27 15

E-Mail

j.osnabruegge@rkish.de

RKiSH ■■■■

Gesetzentwurf eines Rettungsdienstgesetzes (RDG), Landtagsdrucksache 18/4586 vom 06. September 2016 - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Tschanter, sehr geehrter Herr Eichstädt,

vielen Dank für die Zusendung des Gesetzentwurfs für ein Rettungsdienstgesetz für Schleswig-Holstein. Sehr gerne nutzen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme:

Die RKiSH ist für die Durchführung des Rettungsdienstes in den Kreis Dithmarschen, Pinneberg, Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis Steinburg zuständig. Grundsätzlich unterstützen wir die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, ganz ausdrücklich dabei die Stellungnahme der kommunalen Verbände zu den §§ 6 und 7 des Gesetzentwurfs.

Als Durchführer des Rettungsdienstes möchten wir aber die eingeräumte Gelegenheit nutzen, um auf die aus unserer Sicht bestehenden erheblichen strategischen Risiken für die zukünftige Sicherstellung der Aufgabe Rettungsdienst durch eine Regelung im § 15 Abs. 1 des Gesetzentwurfes bei der Besetzung eines Rettungsmittels in dem vorgelegten Gesetzentwurf hinzuweisen.

Im § 15 Abs. 2 des Gesetzentwurfs wird sachgerecht die Qualifikation des Rettungssanitäters als zweites Besatzungsmitglied eines Rettungswagens (RTW) festgelegt. Die außerklinische medizinische Abarbeitung eines Notfalleinsatzes wird gegenwärtig noch ganz überwiegend von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten und zukünftig von dem 2013 neu geschaffenen Fachberuf der Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitätern durchgeführt. Die Besetzungen der RTW werden in Schleswig-Holstein dabei erfahrungsgemäß ca. 80% des Aufkommens ganz allein oder mindestens in der ersten entscheidenden Phase ganz allein durchführen oder bis zum Eintreffen einer Notärztin oder eines Notarztes bewältigen.

Wir halten es für nicht begründbar und auch nicht für erforderlich, durch Gesetz für den Fahrzeugführer eines Notarzt-Einsatz-Fahrzeuges (NEF) die Qualifikation Notfallsanitäter zu verlangen (gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 können auch noch Rettungsassistentinnen oder Rettungsassistenten als Fahrer NEF eingesetzt werden). Die Möglichkeit zum Einsatz von Rettungssanitätern als Fahrzeugführer des NEF wird dadurch unnötigerweise ausgeschlossen und verwehrt somit ca. 20-30% des in der Notfallrettung regelmäßig tätigen Einsatzpersonals den Einsatz als Fahrzeugführer des NEF.

Bis zur Änderung des bestehenden Rettungsdienstgesetzes im Jahr 2015 konnten Rettungssanitäter, die bereits viele Jahre in der Notfallrettung tätig waren, auch als Fahrzeugführer eines NEF eingesetzt werden. Dies ist nunmehr seit einem Jahr unmöglich und verschärft zusätzlich und unnötigerweise das bereits sichtbare Fachkräfteproblem im Rettungsdienst noch zusätzlich. Sofern ein Notarzt zur Besetzung eines Einsatzmittels gehört, gebieten schon die Grundsätze der Beachtung

von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit weiterhin auch die Möglichkeiten des Einsatzes von Rettungssanitätern als Fahrer eines NEF. Das in § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs formulierte Ziel, der Bevölkerung bedarfs- und fachgerecht Leistungen des Rettungsdienstes zu tragbaren Kosten zur Verfügung zu stellen, wird durch die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 unnötig beeinträchtigt. Weicht man von der Einsatzmöglichkeit von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern bei den Fahrzeugführern eines NEF ab, verengt man völlig unnötig den Pool der für die Notfallrettung auf Rettungswagen dringend benötigten Qualifikation Notfallsanitäter schon heute und in der näheren Zukunft ganz besonders (*1).

In unserem Nachbarland Niedersachsen hält man auch heute noch die gesetzliche Regelung der medizinischen Qualifikation des Fahrzeugführers des NEF für nicht erforderlich. Das Land Niedersachsen hat hierzu auch eine überzeugende Begründung in dem dort gleichfalls aktuell anstehenden Änderungsgesetz zum Rettungsdienstgesetz (Drs. 17/6348 vom 25.08.2016, Seite 12, letzter Absatz (*2)) verwendet, die fachlich auch auf den Sachverhalt in Schleswig-Holstein zutrifft:

[...] Schließlich erscheint auch die Aufnahme einer gesetzlichen Vorgabe zur Besetzung des NEF nicht notwendig. Im Rahmen der Notfall-Rettung wird bundesweit das sogenannte Rendezvous-System praktiziert. Es bedeutet, dass RTW und NEF den Einsatzort getrennt voneinander anfahren, die Notfallversorgung gemeinsam durchführen und der Transport in die geeignete Behandlungseinrichtung je nach Erforderlichkeit mit oder ohne ärztliche Begleitung im RTW durchgeführt wird. Die schwerpunktmäßige Funktion der zweiten geeigneten Person im NEF ist daher die der Fahrerin oder des Fahrers. Regelmäßig ist beim Eintreffen des NEF bereits der RTW vor Ort, sodass als qualifiziertes Personal für die Assistenz der Notärztin oder des Notarztes außer der Fahrerin oder dem Fahrer des NEF zukünftig eine Notfallsanitäterin oder ein Notfallsanitäter (in der Übergangszeit bis Ende 2022 alternativ eine Rettungsassistentin oder ein Rettungsassistent) sowie mindestens eine Rettungssanitäterin oder ein Rettungssanitäter zur Verfügung stehen. Die Konstellation, dass das NEF zeitlich vor dem RTW den Einsatzort erreicht, stellt lediglich einen Ausnahmefall dar. Selbst in diesem Ausnahmefall ist eine medizinisch umfassend kundige Person in Gestalt der Notärztin oder des Notarztes vor Ort, sodass es nicht sinnvoll erscheint, die flexible Regelung der „zweiten geeigneten Person“ zugunsten einer starren Vorgabe aufzugeben. [...]

In Hamburg (§ 21 Hamburgisches Rettungsdienstgesetz (HmbRDG) vom 09. Juni 1992) und im Frühjahr 2016 so auch in Bremen (§ 30 Abs. 5 Bremisches Hilfeleistungsgesetz vom 21. Juni 2016, GBl. Nr. 0062 BremHilfeleistungsG) hat man auf die gesetzliche Festlegung der Qualifikationen des Fahrzeugführers des NEF verzichtet.

Für Schleswig-Holstein regen wir daher eine Korrektur der Bestimmung bzw. den Verzicht auf eine gesetzliche Regelung für den Fahrzeugführer des Notarzt-Einsatz-Fahrzeuges an. Alternativ sollte lediglich die Festlegung der Mindestqualifikation Rettungssanitäter für den Fahrzeugführer des NEF durch Gesetz erfolgen.

Durch die üblicherweise dienstplanmäßige Rotation der Einsatzkräfte über alle Einsatzfahrzeuge eines Rettungsdienstes kommt es dann regelmäßig zum Einsatz aller in der Notfallrettung eingesetzten Kräfte auf der Fahrerposition eines NEF. Eine solche Personalrotation ist schon aus tariflichen und auch praktischen Gründen geboten, damit das Personal auf allen Fahrzeugen und in allen Schichten mit unterschiedlichen Anforderungen und unterschiedlicher Auslastung regelmäßig eingesetzt werden kann.

Diese Korrektur ist auch deshalb dringend geboten, da noch immer keine völlige Rechtssicherheit bei der Refinanzierung der Ausbildung der Notfallsanitäter sowie der notwendigen Weiterqualifizierung der vorhandenen Rettungsassistenten zum Notfallsanitäter seit 2014 in Schleswig-Holstein besteht. Diese Unsicherheit wird auch durch den aktuellen Gesetzentwurf nicht beseitigt.

Bisher konnten mit den Krankenkassen in Schleswig-Holstein keine kostendeckenden Entgelte verhandelt werden, da die landesrechtlichen Refinanzierungsregelungen aus Sicht der Krankenkassen gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen. Diese Rechtsposition wird in

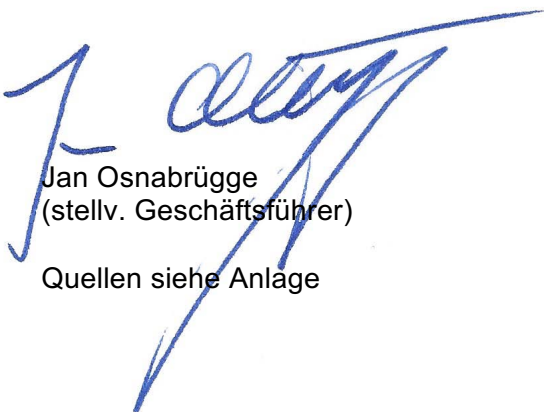
Schleswig-Holstein und in Nordrhein-Westfalen durch die Kassen in den laufenden Entgeltverhandlungen sehr aktiv vertreten und beeinträchtigt oder behindert die Rettungsdienste teilweise ganz erheblich bei den Bemühungen, die notwendige Anzahl an Fachkräften aus- und fortzubilden, um dem demografischen Bedarf aus Einsatzsteigerungen und Fluktuation der eigenen Kräfte entsprechend genügend Nachwuchskräfte auszubilden. Die Meldungen über den sich abzeichnenden Fachkräftebedarf sind schon jetzt regelmäßig wahrnehmbar (*3). In Brandenburg (*4) und ganz besonders im benachbarten Hamburg sind Kosten der Qualifizierung von Notfallsanitätern hingegen offensichtlich keinerlei Streitpunkte mehr. In beiden Bundesländern erfolgt die Anerkennung der Kosten der Notfallsanitäterausbildung zusätzlich auch noch ganz ohne Änderung des jeweiligen Landesrechts. So haben in Hamburg die Kassenverbände nach Angaben des vdek, Landesvertretung Hamburg (*5) der Feuerwehr immerhin ab dem zweiten Halbjahr 2014 bis heute (September 2016) etwa 20 Millionen Euro nur für die Aus- und Weiterbildung der Notfallsanitäter zur Verfügung gestellt.

In der aktuellen Novemberausgabe der im Stumpf & Kossendey Verlag erscheinenden Zeitschrift Rettungsdienst (11·2016 | 39. Jahrgang | Rettungsdienst | 1045) kann man in einem Beitrag über die Probleme in Baden-Württemberg bei der Sicherstellung der Hilfsfrist im Rettungsdienst folgende, zutreffend formulierte Feststellung nachlesen:

*[..] Aus Sicht der Kostenträger scheint die "bisher einfachste Möglichkeit", die Hilfsfristen zu verbessern, also die Erweiterung der Vorhaltung, nicht mehr zu genügen. Wie die AOK Baden-Württemberg mitteilt, haben Gutachten und Auswertungen dies ganz klar bestätigt. Das Kernproblem in den Augen der AOK: **"Es fehlt den Leistungserbringern an geeignetem Personal."** **Seit 2014 würden keine Rettungsassistenten mehr ausgebildet.** Die ersten Notfallsanitäter stünden aber erst 2017 zur Verfügung: " So muss das Personal von KTW abgezogen werden, um RTW oder NEF zu besetzen."*

Diese Probleme bei der Sicherstellung der Aufgabe Rettungsdienst gilt es in Schleswig-Holstein unbedingt zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Osnabrügge
(stellv. Geschäftsführer)

Quellen siehe Anlage

* 1 - Scheffler, M. (2014): Der Rettungsdienst in Schleswig-Holstein im Jahr 2025: Die Herausforderung des demografischen Wandels, RKiSH gGmbH. 1. Auflage, Heide-Holstein; ISBN 978-3-00-046262-7

(<https://www.rkish.de/zukunft-leben/zukunft-des-rettungsdienstes/notfallversorgung-2025.html>)

* 2 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

<http://www.nilas.niedersachsen.de/starweb/NILAS/start.html#?> Suchwort Rettungsdienst, letzter Zugriff 15.11.2016 09:15 Uhr

* 3 - Meldungen über Personalbedarfe und Personalprobleme

<http://www.shz.de/lokales/holsteinischer-courier/die-feuerwehr-bekommt-zusaetzliche-sanitaeter-id14977306.html>

<http://www.kn-online.de/News/Nachrichten-aus-Eckernfoerde/Rettungswache-Gettorf-erhaelt-zweites-Fahrzeug-fuer-mehr-Sicherheit>

<http://www.hersfelder-zeitung.de/lokales/hohenroda/personalsorgen-rettungsdienst-bewerbermangel-thema-beim-symposium-6971626.html>

<http://www.mdr.de/nachrichten/vermischtes/rettungswesen-fachkraeftemangel-100.html>

http://www.echo-online.de/lokales/darmstadt/notfallsanitaeter-werden-dringend-gesucht_17435651.htm

<http://www.hna.de/kassel/immer-mehr-einsaetze-kasseler-rettern-fehlt-personal-6913535.html>

<https://www.az-online.de/uelzen/stadt-uelzen/droht-mangel-helfern-6846163.html>

<http://www.ln-online.de/Lokales/Lauenburg/Notfalleinsaetze-steigen-dramatisch>

<http://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/7/03687.pdf>

<http://www.thueringer-allgemeine.de/web/zgt/leben/blaulicht/detail/-/specific/Notfallsanitaeter-Gesetz-verschaerft-Personalsorgen-1557200243>

<https://www.sz-online.de/nachrichten/ein-risiko-im-notfall-3516608.html>

<http://osthessen-news.de/n11544287/16-drk-rettungsdienstsymposium-in-hohenroda.html>

[...] **Fachkräftemangel im Rettungsdienst – was ist zu tun?**

Bei der Personalfrage zeichnet sich ab, dass es zeitgleich folgende Entwicklungen gibt: steigende Rettungsmittelvorhaltungen aufgrund der demographischen Entwicklungen, Abwanderung in andere Gesundheitsberufe und Personalausfallzeiten durch die Nachqualifikation von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern. Schwierig werde es in Zukunft, die Stellen zu besetzen bei einem ohnehin leergefegten Personalmarkt. Gegenmaßnahmen sind hier, möglichst viel Personal auszubilden. Dieses Ziel muss jedoch weiterhin priorisiert und verfolgt werden.

Wichtig ist modern zu kommunizieren und um Fachkräfte nachhaltig zu werben. Dazu ist es notwendig, eine Bindung an das Unternehmen zu knüpfen. Die Unternehmen müssten sich modern aufstellen und aktiv vorgehen. [...]

<http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.notaerzte-fordern-kommunalisierung-der-rettungsdienst-krankt-massiv.3f92fb07-3c63-4742-8668-133f8999dc83.html>

*4 – Ratsinformationssystem Landkreis Elbe-Elster

<http://www.ratsinfo-online.net/lkeebi/tmp/tmp/45081036950121926/950121926/00028363/63.pdf>

Anlage 4, Seite 2, Ziffer 2 [...] *Mit den Kostenträgern ist die Finanzierung der Kursgebühren, der Nebenkosten und der Ausfallzeiten abgestimmt. Der darüber hinaus entstehende Bedarf an Notfallsanitätern, durch ein renten- oder krankheitsbedingtes Ausscheiden von Mitarbeitern, wird durch die jährliche Schaffung von Ausbildungsstellen für die 3-jährige Berufsausbildung abgedeckt.*

*5 – ersatzkassenreport des vdek, Landesvertretung Hamburg, September 2016

https://www.vdek.com/LVen/HAM/Presse/ersatzkasse_report/_jcr_content/par/download_31/files/ersatzkasse_report_092016.pdf

dort Seite 7 [...] Die Kassenverbände haben der Feuerwehr ab dem zweiten Halbjahr 2014 bis heute etwa 20 Millionen Euro nur für die Aus- und Weiterbildung der Notfallsanitäter zur Verfügung gestellt. [...]